

Hafenverkehrs- und Schiffahrtsgesetz

vom 3. Juli 1979 (GVBl. S. 177)
mit der Änderung vom 19. Januar 1981
(GVBl. S. 9)
und vom 10. Dezember 1996
(GVBl. S. 307)

ÜBERSICHT

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsgebiet
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anwendbare Rechtsvorschriften
- § 4 Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

Abschnitt II Benutzungsvorschriften

- § 5 Allgemeines Verhalten
- § 6 Fahrzeugführer
- § 7 Einlauferlaubnis
- § 8 (entfällt)
- § 9 Allgemeine Anzeigepflichten
- § 10 Verunreinigungen und Beschädigungen
- § 11 Auslauferlaubnis
- § 12 Zurücklassen von Ausländern
- § 13 Aufsichtsbefugnisse
- § 14 Hafen- und Schifffahrtsgebühren

Abschnitt III Gewerbliche Schifffahrt

- § 15 Entgeltliche Personenbeförderung
- § 16 Entgelte der Hafenschifffahrt
- § 17 Abweichen von den Entgelten
- § 18 Überwachung der Entgelte
- § 19 Auskunftspflicht
- § 19a Seeschiffsassistenz

Abschnitt IV Schlußvorschriften

- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Ermächtigungen
- § 22 Einschränkung von Grundrechten
- § 23 Überleitungsvorschriften
- § 24 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsgebiet

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten im Hamburger Hafen. Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten sie außerdem in den Randgebieten: auf der Alster und ihren Kanälen und Fleeten unterhalb der Hasenbrücke, auf der Bille und ihren Kanälen unterhalb des Billeschöpfwerkes, auf der Dove Elbe (Bezirk Bergedorf), der Gose Elbe, dem Neuen Schleusen-graben, dem Schleusengraben bis zum Serrahnwehr und in den Häfen Oortkaten und Zollenspieker.²

(2) Zum Hamburger Hafen³ im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Elbarme und die mit ihnen in Verbindung stehenden Gewässer zwischen einer bei Oortkaten (km 607,5) quer über die Elbe verlaufenden Linie und der von Tinsdal (km 639) nach Cranz über die Elbe führenden hamburgischen Landesgrenze mit Ausnahme

1. der in Absatz 1 Satz 2 genannten Gewässer oberhalb der sie gegen die Elbe abgrenzenden Schleusen und Sperrwerke,
2. der Este,
3. der Wasserfläche zwischen dem südlichen Elbufer bei Cranz und der Südgrenze des Finkenwerder Dreiecks sowie der anschließenden südlichen Regulierungslinie des Hauptfahrwassers bis zur Landesgrenze,
4. des Hafens Bullenhausen.

(3) die genauen Grenzen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebiete sind aus der Anlage ersichtlich.

(4) Unter die Vorschriften dieses Gesetzes fallen ferner Landungsanlagen und ihre Zugangsbrücken, öffentliche Lös- und Ladeplätze, gekennzeichnete Bereitstellungsplätze für gefährliche Güter. Uferbefestigungen und Kaimauern sowie die angrenzenden Landflächen mit den darauf befindlichen baulichen Anlagen, die der Abfertigung von Fahrzeugen oder dem Umschlag dienen.

- 1 Mit der Ausweitung des örtlichen Geltungsgebietes auf praktisch alle schiffbaren Gewässer Hamburgs werden nach der früher bestehenden unübersichtlichen Zersplitterung in einzelne Bereiche erstmals einheitliche Rechtsgrundlagen für die gesamte Schifffahrt in Hamburg geschaffen.
- 2 Um die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend den örtlichen Verhältnissen differenzieren zu können, wird das Geltungsgebiet in den "Hamburger Hafen" und die "Randgebiete" geteilt. Natürliche Grenze zwischen diesen beiden Bereichen sind die Schleusen und Sperrwerke der Alster, Bille und Dove Elbe zu den tideoffenen Gewässern. Die Bille und deren durch die Tiefstackschleuse, die Brandshofer Schleuse und die Hammerbrookschleuse abgegrenzten Kanäle gehören nicht mehr zum Hafengebiet.
- 3 "Hamburger Hafen" wird hier, bedingt durch den Zweck des Gesetzes, in einer vorwiegend auf die Wasserflächen ausgerichteten Bedeutung verstanden. Eine weiterreichende Bedeutung in anderen Sachgebieten (z. B. im Hafenerweiterungsrecht) bleibt unberührt.
- 4 Eine kartographisch genaue Darstellung dieser Flächen und Anlagen ist nicht möglich, weil sich durch entsprechende Ausweitung oder Einschränkung der Nutzung vielfach Änderungen ergeben können.

§ 2

Begriffsbestimmungen

In diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind

1. Fahrzeuge:

See- und Binnenschiffe, Hafenfahrzeuge, Sportfahrzeuge und Fähren sowie schwimmende Geräte;

2. Fahrzeugführer:
jeder Führer eines Fahrzeuges oder sein Vertreter;
3. Hafenfahrzeuge:
Fahrzeuge, die ausschließlich zur Verwendung im Geltungsgebiet dieses Gesetzes bestimmt sind;
4. Hafengüterfahrzeuge:
Hafenfahrzeuge ohne eigene Triebkraft, die der Güterbeförderung dienen, wie Schuten, Leichter und Transportpontons;
5. Gefährliche Güter:
Stoffe und Gegenstände, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und andere Sachen ausgehen können;
6. Umschlag:
das Be- und Entladen von Fahrzeugen einschließlich der Bereitstellung zu ladener oder gelöschter Güter in den Kaischuppen, auf Freiladeflächen oder sonstigen Lagerplätzen sowie in Hafengüterfahrzeugen nach Anlieferung oder zum Abtransport;
7. Entgelte der Hafenschifffahrt:
Transportsätze, Bugsiertarife, Barkassentarife und Liegegelder; ferner die Entgelte für Extraleute, Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit; Entgelte für die Vermietung von Binnenschiffen und Hafenfahrzeugen, die Assistenz für Seeschiffe, die Einlagerung von Gütern in Wasserfahrzeugen sowie für die Bewachung und

sonstige Nebenleistungen, die mit der Beförderung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§ 3

Anwendbare Rechtsvorschriften

Für Binnenschiffe und Sportfahrzeuge gelten im Hamburger Hafen auch außerhalb der Bundeswasserstraße Elbe und in den Randgebieten, soweit nicht durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist,

1. die Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 14. Januar 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 59);
2. die Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzblatt II Seite 722), zuletzt geändert am 19. Dezember 1975 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seite 9);
3. die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 21. März 1978 (Bundesgesetzblatt I Seite 420);
4. die Sportbootführerscheinverordnung-See vom 20. Dezember 1973 mit der Änderung vom 19. Dezember 1975 (Bundesgesetzblatt I 1973 Seite 1988, 1976 Seite 9)²

in ihrer jeweiligen Fassung oder die an ihre Stelle tretenden Rechtsvorschriften.

1 Die in den Nummern 1 bis 3 genannten Vorschriften sind auf Ermächtigung im Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzblatt II S. 317) gestützt. Nach § 1 dieses Gesetzes ist der Geltungsbereich als Bundesrecht ausdrücklich auf die Bundeswasserstraßen (im Hamburger Hafen Elbe/Köhlbrand) beschränkt. Im Interesse einheitlicher Regelungen für das gesamte Geltungsgebiet des außerhalb der Bundeswasserstraßen für anwendbar zu erklären.

Insoweit können sie aber selbstverständlich nur als Landesrecht gelten.

- 2 Die in Nummer 4 zitierte Vorschrift gilt nach ihrem § 1 nur auf Seeschiffsstraßen im Sinne des § 1 SeeSchStrO, d. h. auf der Elbe bis zur hamburgischen Landesgrenze bei Tinsdal. Auch hier ist deshalb die Einführung als Landesrecht insbesondere für den "grenzüberschreitenden Verkehr" auf der Unterelbe geboten.

§ 4

Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

Von den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sind Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

- 1 Grundsätzlich haben auch die Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes alle Rechtsnormen zu beachten. Hiervon kann nur in besonderen Fällen unter den genannten Bedingungen (z. B. Einsatzeinsätze der Feuerwehr oder Polizei) abgewichen werden.

II Benutzungsvorschriften

§ 5

Allgemeines Verhalten

Jeder hat sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes so zu verhalten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 6

Fahrzeugführer

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen nur von Fahrzeugführern mit einem gültigen Befähigungszeugnis² geführt werden, wenn nicht durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes etwa anderes bestimmt wird.³

- 1 Darunter fallen auch maschinenbetriebene Beiboote von See- und Binnenschiffen, die zum Versetzen im Hafen benutzt werden.

- 2 Die Art des Befähigungszeugnisses richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften für Größe und Typ der Schiffe und des Herkunftslandes.
- 3 Eine Ausnahmeregelung enthält z. B. die Verordnung über Befähigungszeugnisse zum Führen von Hafenfahrzeugen (Hafenpatentverordnung) vom 16. Februar 1982 (GVBl. S. 32) für Hafenfahrzeuge unter 10 t Wasserverdrängung und Motorleistung unter 5 PS.

§ 7

Einlauferlaubnis

Fahrzeuge bedürfen zum Einlaufen in den Hamburger Hafen einer Erlaubnis der zuständigen Behörde,

1. wenn sie zu sinken drohen;
2. wenn sie oder ihre Ladung brennen, Brandverdacht besteht oder nach einem Brand nicht mit Sicherheit feststeht, daß dieser gelöscht ist;
3. wenn sie Öl verlieren;
4. wenn sie aufgelegt werden sollen; das gilt auch für Wracks oder Teile von Fahrzeugen.

Die Erlaubnis kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung versagt werden.²

1 Wirtschaftsbehörde - Oberhafenamt

2 Der Erlaubnisvorbehalt ist erforderlich, damit die Verwaltung vor dem Eintreffen des Schiffes notwendige Dispositionen (z. B. das Freihalten von Verkehrswegen und/oder besonderen Liegeplätzen, den Einsatz der Feuerwehr) treffen kann. Es ist aber auch denkbar, daß einem Schiff unter bestimmten Umständen das Einlaufen in den Hafen verweigert werden muß.

§ 8

§ 8 Hafenlotsen

- 1 Aufgehoben und materiell übernommen durch das Hafenslotsengesetz vom 19. Januar 1981 (GVBl. S. 9).

§ 9

Allgemeine Anzeigepflichten

Folgende Vorfälle sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen:

1. wenn eine Person infolge eines Ereignisses an Bord² eines Fahrzeuges erheblich verletzt worden oder gestorben ist;
2. wenn ein Fahrzeug sinkt, Öl verliert, in Brand geraten, auf Grund gelaufen oder durch eine Havarie manövrierunfähig geworden ist;
3. wenn ein Fahrzeug Hafen- oder Schifffahrtsanlagen beschädigt hat.

- 1 Anzeigen können in allen genannten Fällen bei den Revieren der Wasserschutzpolizei erstattet werden.

Im übrigen sind zuständig für

- | | | | |
|-------|---------------------|---|--|
| Nr. 1 | im Hamburger Hafen | : | die Gesundheitsbehörde -
Hafenärztlicher Dienst |
| | in den Randgebieten | : | die Bezirksämter |
| Nr. 2 | bei Ölverlust | : | die Umweltbehörde |
| | bei Bränden | : | die Behörde für Inneres
- Feuerwehr |

im übrigen:

auf der Alster und
ihren Kanälen und
Fleeten

die Umweltbehörde

in den Randgebieten
oberhalb der Tatenber-
ger Schleuse

das Bezirksamt Bergedorf

in den übrigen Randgebieten

(Bille und Kanäle) so
wie im Hamburger Hafen Oberhafenamt

Nr. 3 auf der Alster und
 ihren Kanälen und
 Fleeten sowie im Be-
 reich der Bille und
 ihrer Kanäle die Umweltbehörde

 in den Randgebieten
 oberhalb der Tatenber-
 ger Schleuse das Bezirksamt Bergedorf

 im Hamburger Hafen die Wirtschaftsbehörde -
 Strom- und Hafenausbau

2 Der Begriff "an Bord" ist umfassend zu verstehen und
 schließt auch Unfälle ein, die sich auf Fahrzeugen ereignen
 und bei denen Personen über Bord ins Wasser fallen. Andererseits
 soll die Anzeigepflicht keineswegs für Bagatellverletzungen gelten.

§ 10

Verunreinigung und Beschädigungen

Es ist verboten, Ufer, Uferbefestigungen sowie sonstige
Hafen- oder Schifffahrtsanlagen zu verunreinigen oder zu be-
schädigen.

1 Die wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt!

§ 11

Auslauferlaubnis

(1) Fahrzeuge, die durch Verschulden des Fahrzeugsführers
oder der Besatzung oder infolge ihrer mangelhaften Beschaf-
fenheit Hafen- oder Schifffahrtsanlagen der hamburgischen Ha-
fenverwaltung beschädigt oder das Gewässer wesentlich verun-
reinigt haben oder gegen die insoweit ein hinreichender Ver-
dacht besteht, dürfen den Hamburger Hafen nur mit Erlaubnis
der zuständigen Behörde verlassen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

1. die Voraussetzungen für einen dinglichen Arrest nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung nicht vorliegen oder
 2. Sicherheit geleistet und ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt worden ist.
- 1 Wirtschaftsbehörde - Strom- und Hafengebäude
 Umweltbehörde

§ 12

Zurücklassen von Ausländern

(1) Der Fahrzeugführer hat der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden, wenn ein ausländisches Besatzungsmitglied an Land zurückbleibt.

(2) Das Fahrzeug darf den Hamburger Hafen nur verlassen, wenn ein angemessener Betrag für die Beförderung des Ausländers in seine Heimat und für andere, dem Staat erwachsende Aufwendungen hintergelegt oder sonstige Sicherheit geleistet ist. Soweit der hinterlegte Betrag die Kosten übersteigt, wird er erstattet.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf Ausländer, denen der Aufenthalt im Bundesgebiet zur Ausübung einer Tätigkeit als Seemann erlaubt ist.

- 1 Behörde für Inneres - Polizei/Rechtsabteilung

§ 13

Aufsichtsbefugnisse

(1) Die Bediensteten der zuständigen Behörde sind befugt:

1. alle Fahrzeuge sowie Hafen- und Schifffahrtsanlagen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben jederzeit zu betreten und zu besichtigen;

2. vom Fahrzeugführer oder seinem Beauftragten die Vorlage aller Papiere, die sich auf das Fahrzeug, gefährliche Güter als Ladung, Besatzung und Fahrgäste beziehen, sowie die Aushändigung der Besatzungs- und Fahrgastlisten zu verlangen;²
3. vom Fahrzeugführer Auskünfte über die gesundheitlichen und hygienischen Verhältnisse an Bord zu verlangen und, soweit es zur Beurteilung dieser Verhältnisse erforderlich ist, Proben zu entnehmen;
4. Fahrzeuge, die den Verkehr behindern oder unerlaubt einen Liegeplatz benutzen, sofort zu verlegen oder verlegen zu lassen;
5. zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, notfalls die Fortsetzung einer Arbeit zu untersagen.

(2) Die Fahrzeugführer sind verpflichtet, die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden und die Bediensteten der zuständigen Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere Räume und Behältnisse zu öffnen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Papiere vorzulegen.

(3) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß Fahrzeuge, die durch ihren Zustand oder ihre Ladung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden, aus dem Geltungsgebiet dieses Gesetzes entfernt oder an eine bestimmte Stelle verholt werden.

1. Zuständig sind für die Nummer 1, 2 und 4
die Umweltbehörde - Amt für Umweltschutz,
das Bezirksamt Bergedorf,
die Wirtschaftsbehörde - Oberhafenamt

in den in Anm. 1 zu § 9 Nr. 2 genannten Bereichen; außerdem
im gesamten Geltungsgebiet (zu Nr. 4 nur für Maßnahmen, welche
keinen Aufschub dulden) die Behörde für Inneres - Wasserschutzpo-
lizei

für die Nummer 3 im Hamburger Hafen
die Gesundheitsbehörde - Hafenärztlicher Dienst

für die Nummer 3 in den Randgebieten
die Bezirksämter

für die Nummer 5
die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- Amt für Arbeitsschutz -

2. Die besonders personalaufwendigen polizeilichen
Ankunfts- und Abfahrtsüberprüfungen werden (im Gegensatz zum Ha-
fengesetz von 1954) nicht mehr obligatorisch vorgeschrieben. Zur
Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sind Stichproben völ-
lig ausreichend.

§ 14

Hafen- und Schifffahrtsgebühren

Im Hamburger Hafen, in den Häfen Oortkaten und Zol-
lenspieker sowie in Neuwerk gelten für Amtshandlungen
der zuständigen Behörde und für die Benutzung der Wasserflä-
chen sowie der Hafen- und Schifffahrtsanlagen die Vorschriften
des Gebührengesetzes vom 9. Juni 1969 (Hamburgisches Gesetz-
und Verordnungsblatt Seite 103) mit folgenden Abweichungen:

1. Abweichend von § 6 des Gebührengesetzes sind die Hafen-
und Schifffahrtsgebühren so zu bemessen, daß das Gesamt-
aufkommen im Hamburger Hafen und in den Häfen Oortkaten
und Zollenspieker sowie in Neuwerk in einem angemesse-
nen Verhältnis zu den staatlichen Aufwendungen steht.
2. Neben den in § 9 Absätze 1 und 2 des Gebührengesetzes
genannten Personen können auch deren Bevollmächtigte
sowie der Eigentümer und der Ausrüster eines Fahrzeuges
als Gebührenpflichtige bestimmt werden.

3. Abweichend von § 10 Absatz 1 Buchstabe i des
Gebührengesetzes kann eine Gebührenpflicht auch inso-
weit begründet werden, als ein Gemeingebrauch besteht.

1 Wirtschaftsbehörde

III Gewerbliche Schifffahrt

§ 15

Entgeltliche Personenbeförderung

(1) Die Beförderung von Personen mit Fahrzeugen gegen Entgelt sowie die Überlassung von Fahrzeugen an Dritte zu diesem Zweck bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden, befristet und mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden.

(2) Für den regelmäßigen Linienverkehr bedürfen die Fahrpläne und ihre Änderung der Zustimmung der zuständigen Behörde.

(3) Die Führer von Barkassen unterliegen der Beförderungspflicht.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung² Vorschriften zu erlassen über

1. das Erlaubnisverfahren, die persönlichen und technischen Voraussetzungen sowie Auflagen, Befristung und Widerrufsvorbehalt der Erlaubnis nach Absatz 1;
2. die Anforderungen an Fahrpläne und deren Bekanntmachung nach Absatz 2;
3. den Umfang der Beförderungspflicht nach Absatz 3;
4. die Anforderungen an eine geordnete und sichere

Personenbeförderung;

5. die Überwachung durch die zuständige Behörde.

1 Wirtschaftsbehörde - Oberhafenamt

2 VO über entgeltliche Personenbeförderung v. 17. März
1987

§ 16

Entgelte der Hafenschifffahrt

(1) Der Senat wird ermächtigt, Entgelte der Hafenschifffahrt durch Rechtsverordnung festzusetzen.

(2) die Entgelte sind so festzusetzen, daß die Leistungsfähigkeit der Hafenschifffahrt und die Wettbewerbsfähigkeit des Hafens gewahrt werden. Sie sind Festentgelte, soweit nicht der Senat Höchst- oder Mindestentgelte oder beides zuläßt.

(3) Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Festsetzung der Entgelte einem oder mehreren Frachtenausschüssen übertragen mit der Maßgabe, daß deren Beschlüsse zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Senats oder der von ihm bestimmten Behörde² bedürfen. In der Rechtsverordnung sind Rechtsstellung, Zusammensetzung, Verfahren und Auskunftsrecht der Ausschüsse zu regeln. An den Sitzungen der Ausschüsse können Vertreter des Bundes ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) Von den festgesetzten Entgelten können zur Vermeidung unbilliger Härten für die Betroffenen oder aus hafenwirtschaftlichen Gründen im Einzelfall Abweichungen zugelassen werden.

1 Das ist geschehen durch die VO über den Frachtenausschuß für die Hafenschifffahrt vom 21. Dezember 1982 (GVBl. S. 455)

2 Wirtschaftsbehörde;

§ 17

Abweichen von den Entgelten

(1) Vereinbarungen und Zahlungen oder andere Zuwendungen, die einer Umgehung der nach § 16 erlassenen Vorschriften gleichkommen, sind unzulässig.

(2) Werden in einem Vertrag über Leistungen der Hafenschiffahrt Entgelte vereinbart, die von den festgesetzten Entgelten abweichen, so wird dadurch die rechtliche Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt. In diesen Fällen wird das festgesetzte Entgelt geschuldet.

(3) Vereinbaren die Vertragsparteien in Kenntnis oder in grob fahrlässiger Unkenntnis des festgesetzten Entgeltes ein von diesem abweichendes Entgelt, so ist der Unterschiedsbetrag an die Freie und Hansestadt Hamburg zu entrichten.

§ 18

Überwachung der Entgelte

(1) Die zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der nach § 16 erlassenen Vorschriften über Entgelte der Hafengewirtschaft.

(2) Zu Durchführung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 können die zuständige Behörde oder ihre Beauftragten

1. die erforderlichen Ermittlungen anstellen; auch Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere aller am Zustandekommen von Verträgen über Leistungen der Hafenschiffahrt oder ihrer Abrechnung und Prüfung Beteiligten nehmen;
2. von den in Nummer 1 genannten Beteiligten und den in deren Geschäftsbetrieb tätigen Personen Auskunft über alle Tatsachen verlangen, die für die Durchführung der

Überwachung von Bedeutung sind; die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen; der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde;

3. Grundstücke, Geschäftsräume und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume der in Nummer 1 genannten Beteiligten betreten, um an Ort und Stelle innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden Ermittlung durchzuführen; die in Nummer 2 genannten Personen haben ihnen jede Auskunft und Nachweisung zu erteilen, deren sie bedürfen;
4. auch außerhalb der Geschäftsräume der Beteiligten Ladung und Begleitpapiere prüfen.

(3) Die in Absatz 2 Nummer 1 genannten und die in deren Geschäftsbereich tätigen Personen haben der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten bei der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen die erforderlichen Hilfsmittel zu erstellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

1 Wirtschaftsbehörde

§ 19

Auskunftspflicht

(1) Wer sich verpflichtet hat, eine Leistung im Sinne des § 2 Nummer 7 zu erbringen, hat der zuständigen Behörde die Angaben zu machen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der nach § 16 erlassenen Vorschriften zu überwachen. Sind an

der Durchführung der Verkehrsleistung mehrere beteiligt, so hat die Angaben nach Satz 1 nur der zu machen, dem das gesamte Entgelt für die Verkehrsleistung geschuldet wird. Die zuständige Behörde kann auch von einem weiteren Beteiligten die nach Satz 1 erforderlichen Angaben verlangen.

(2) Der Senat bestimmt durch Rechtsverordnung,

1. welche Angaben nach Absatz 1 im einzelnen zu machen sind;
2. die Frist, innerhalb derer die Angaben nach Nummer 1 zu machen sind;
3. die Art und Weise, in der die Angaben nach Nummer 1 zu machen sind.²

1 Wirtschaftsbehörde

2 Vgl. die VO über Angaben im Ewerführereigewerbe vom 29. Juli 1980 (GVBl. S. 249)

§ 19 a

Seeschiffsassistenz

(1) Das Assistieren von Seeschiffen durch Seeschiffsassistenzschlepper gegen Entgelt sowie die Überlassung von Fahrzeugen an Dritte zu diesem Zweck bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden, befristet und mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden.

(2) Das Betriebsunternehmen sowie die Führung von Seeschiffsassistenzschleppern sind zum Schleppen verpflichtet, wenn das Schleppen nicht durch Umstände verhindert wird, die sie nicht abwenden und denen sie auch nicht abhelfen können.

(3) Der Senat wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs Rechtsver-

ordnungen über die Seeschiffsassistenz zu erlassen. In den Rechtsverordnungen können Regelungen getroffen werden über

1. das Erlaubnisverfahren, die persönlichen, technischen, baulichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie Auflagen, Befristung und Widerrufsvorbehalt der Erlaubnis nach Absatz 1,
2. die Anforderungen an eine geordnete und sichere Seeschiffsassistenz,
3. die Überwachung durch die zuständige Behörde,
4. den Umfang der Schlepppflicht nach Absatz 2,
5. die Betriebs- und Einsatzbereitschaft der Seeassistenzschlepper.

IV Schlußvorschriften

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen die allgemeine Verhaltensvorschrift des § 5 verstößt;
 2. entgegen § 6 ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb ohne gültiges Befähigungszeugnis führt;
 3. entgegen § 7 ohne Erlaubnis in den Hamburger Hafen einläuft;
 4. die allgemeine Anzeigepflicht des § 9 verletzt;
 5. entgegen § 10 Hafен- oder Schifffahrtsanlagen

verunreinigt oder beschädigt;

6. entgegen § 11 ohne Erlaubnis den Hamburger Hafen verläßt;
7. die Meldepflicht des § 12 Absatz 1 verletzt;
8. entgegen § 12 Absatz 2 ohne Sicherheitsleistung den Hamburger Hafen verläßt;
9. entgegen § 13 Absatz 2 Aufsichtsmaßnahmen behindert oder Unterstützungshandlung unterläßt;
10. entgegen § 13 Absatz 3 ein Fahrzeug nicht entfernt oder verholt;
11. gegen die Bestimmungen des § 15 Absätze 1 bis 3 über die entgeltliche Personenbeförderung verstößt;
12. Leistungen entgegen den nach § 16 erlassenen Vorschriften anbietet oder vermittelt oder diesen Vorschriften entgegenstehende Verträge über solche Leistungen abschließt oder erfüllt;
13. entgegen § 17 Absatz 1 von den nach § 16 erlassenen Vorschriften über Entgelte abweicht;
14. entgegen § 18 Absätze 2 und 3 die Überwachung der Entgelte behindert oder Unterstützungshandlungen unterläßt;
15. die Auskunftspflicht des § 19 verletzt;
16. entgegen § 19a Absatz 1 ohne Erlaubnis ein Seeschiff assistiert;
17. gegen die Schlepppflicht nach § 19a Absatz 2 verstößt;
18. gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene

Rechtsverordnung verstößt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen die in § 3 für anwendbar erklärten Rechtsvorschriften verstößt, soweit die Zuwiderhandlung nach § 7 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der Fassung vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt I Seite 469), oder nach § 15 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung vom 30. Juni 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1315), als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld bedroht ist.

(3) Die Fahrzeugführer, Betriebsinhaber und Beauftragten des Betriebsinhabers sind innerhalb ihrer Aufgabenbereiche für die Einhaltung verantwortlich, soweit sich die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften auf Fahrzeuge beziehen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 3, 5, 6, und 8 kann auch der Versuch einer Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nummern 3, 5, 6, 9 und 15 sowie
2. des Absatzes 1 Nummer 16, soweit die Rechtsverordnungen auf Grund von § 16 Absatz 1 oder § 21 Nummer 4, 6 oder 7 erlassen sind.

mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, im übrigen bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden.

(6) In den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen kann vorgesehen werden, daß bei Verstößen auch der Versuch einer Ordnungswidrigkeit geahndet wird.

und Verbote ist grundsätzlich der Fahrzeugführer verantwortlich. Ergänzt wird diese Regelung für Fahrzeuge, die keinen ständigen Fahrzeugführer haben (z. B. Schuten, schwimmende Geräte): in diesen Fällen haben zusätzlich die Betriebsinhaber (z. B. Ewerföhrei) oder deren Beauftragte (z. B. Inspektoren) einzutreten. Bei aufgelegten See- oder Binnenschiffen ist Betriebsinhaber im Sinne dieser Vorschrift der Reeder oder Eigner.

§ 21

Ermächtigungen

(1) Der Senat wird ermächtigt, über die in den §§ 15, 16, 19 und 19a vorgesehenen Rechtsverordnungen hinaus zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen,

1. über An- und Abmeldungen sowie polizeiliche Überprüfungen von Fahrzeugen, Besatzungen und Fahrgästen;
2. über die Verkehrsregelung auf den Gewässern sowie über die Benutzung der Brückendurchfahrten, Schleusen und Sperrwerke durch die Schifffahrt;
3. über die Benutzung der Landungsanlagen, Lösch- und Ladeplätze sowie sonstiger Umschlagsanlagen;
4. über Maßnahmen zur Sicherheit beim Umgang mit gefährlichen Gütern;
5. über Bau, Ausrüstung, Kennzeichnung, Betrieb, Führung und Besatzung der Hafenfahrzeuge;
6. über die Pflicht, Tatsachen, die für die Beurteilung der gesundheitlichen und hygienischen Verhältnisse an Bord bedeutsam sind, anzuzeigen;
7. über Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit, der Besatzungen und der Fahrgäste, insbesondere
 - a) zum Schutz gegen die Einschleppung und zur

Eindämmung übertragbarer Krankheiten,

- b) über die Verwendung von Hafenwasser als Trinkwasser oder Brauchwasser,
- c) über die Aufbewahrung von Abwässern und Abfällen an Bord
- d) über die Durchführung von Schädlingsbekämpfungen an Bord.

(2) Der Senat wird ferner ermächtigt, im sachlichen Rahmen dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung Bestimmungen für Neuwerk zu treffen. Dabei sind die besonderen örtlichen Verhältnisse von Neuwerk zu berücksichtigen.

(3) Der Senat kann die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummern 2, 3 und 5 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde übertragen.

1 Vgl. hierzu die Anmerkungen zu § 23

§ 22

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der Freiheit der Person und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 2 und 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

1 Dies ist zur Wahrnehmung der in § 13 genannten Aufsichtsbefugnisse und der in § 18 vorgesehenen Überwachung sowie zur Durchführung der auf § 21 gestützten Rechtsverordnungen erforderlich.

§ 23

Überleitungsvorschriften

(1) Folgende Vorschriften gelten, soweit sie bislang auf das Hafengesetz gestützt waren, als auf Grund dieses Gesetzes erlassen:

1. Auf Grund von § 15 des Gesetzes die Verordnung über entgeltliche Personenbeförderung im Hamburger Hafen vom 29. März 1928 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 7141-a);
2. auf Grund von § 16 des Gesetzes die Verordnung über Entgelte der Hafenschifffahrt im Gebiet des Hafens Hamburg vom 11. Dezember 1951 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 97-d);
3. auf Grund von § 21 des Gesetzes
 - a) die Verordnung, betreffend Anmeldung und Bezeichnung der Küsten- und Elbfischerfahrzeuge, vom 25. Januar 1901 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 793-b),

- b) die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über entgeltliche Personenbeförderung im Hamburger Hafen vom 29. März 1928 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 7141-a-1) mit der Änderung vom 20. Februar 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 25),²
- c) die Verordnung über Sicherung der Personen- und Güterbeförderung im Hamburger Hafen vom 29. März 1928 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 9502-b),²
- d) die Verordnung über Anmeldung und Bezeichnung kleiner Fluß- und Hafenfahrzeuge vom 23. Dezember 1935 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 9502-c) mit der Änderung vom 8. Februar 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 35),²
- e) die Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Hafenschifffahrt vom 16. September 1959 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 9503-a),³
- f) die Schutenverordnung vom 18. Mai 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91),²
- g) die Hafensicherheitsverordnung vom 5. April 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 95, 156),
- h) die hamburgische Hafenordnung für Cuxhaven vom 10. Juni 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115).

(2) Folgende Vorschriften gelten als auf Grund des Gebührengesetzes vom 9. Juni 1969 in Verbindung mit § 14 dieses Gesetzes erlassen:

1. die Gebührenordnung für den Sondergebrauch der Wasserflächen des Hamburger Hafens vom 15. Februar 1955 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2013-h-3), zuletzt geändert am 26. Juli 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 246),
2. die Gebührenordnung für die hamburgische Hafen- und Schifffahrtsverwaltung in Cuxhaven vom 16. Dezember 1975 mit der Änderung vom 12. April 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1975 Seite 310, 1977 Seite 90),
3. die Gebührenordnung für die Hafen- und Schifffahrtsverwaltung vom 26. März 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 95), zuletzt geändert am 1. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 324).

(3) Verstöße gegen die Vorschriften, die nach Absatz 1 als auf Grund dieses Gesetzes erlassen gelten, können nach § 20 geahndet werden, ohne daß es der Verweisung auf diese Bußgeldvorschrift für einen bestimmten Tatbestand bedarf.

- 1 Aufgehoben und ersetzt durch die VO über den Frachenausschuß für die Hafenschifffahrt vom 21. Dezember 1982 (GVBl. S. 455).
- 2 Aufgehoben und ersetzt durch die Hafenfahrzeugverordnung vom 20. März 1984 (GVBl. S. 69) und VO über entgeltliche Personenbeförderung vom 17. März 1987 (GVBl. S. 80 - 82)
- 3 Aufgehoben und ersetzt durch die VO über Befähigungszeugnisse zum Führen von Hafenfahrzeugen (Hafenpatentverordnung) vom 16. Februar 1982 (GVBl. S. 32).
- 4 Aufgehoben und ersetzt durch die Hafensicherheitsverordnung (HSVO) vom 20. Juli 1982 (GVBl. S. 237).
- 5 Überschrift (geändert am 2. Dezember 1980) lautet

jetzt: Gebührenordnung für den Sondergebrauch von Hafengewässern (HafengewässerGebO) - zuletzt geändert am 15. Dezember 1981 (GVBl. S. 380).

6 Zuletzt geändert am 26. Februar 1980 (GVBl. S. 36).

7 Aufgehoben und ersetzt durch die Gebührenordnung für die Hafen- und Schifffahrtsverwaltung vom 2. Juni 1981 (GVBl. S. 113, 244) zuletzt geändert am 21. Juni 1983 (GVBl. S. 123).

§ 24

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Die Ermächtigungen der §§ 15, 16 und 21 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1979 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten entgegenstehende und gleichlautende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft, insbesondere

1. das Hafengesetz vom 21. Dezember 1954 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 9501-d);
2. die Verordnung zur Durchführung des Hafengesetzes vom 7. Januar 1955 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 9501-d-1);
3. die Verordnung über die Benutzung der Dove Elbe, der Gose Elbe und des Schleusengrabens vom 23. Juli 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 9501-d-2);
4. die Hafenordnung für die Häfen Oortkaten und Zollenspieker vom 10. Juni 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 124).

(3) In der geltenden Fassung treten ferner außer Kraft:

1. die §§ 2 bis 9, § 10 Nummern 1 bis 5, 7, 8, 13 und 15, §§ 11 bis 24 und § 32 der Alsterordnung vom 20. März 1929 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 9501-b);²
2. die Schleusenordnung vom 24. Oktober 1929 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 9501-c);

3. die Verordnung zur Durchführung der Strandungsordnung vom 15. September 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 199).
- 1 Absatz 1 in der Fassung vom 19. Januar 1981.
- 2 Die übrigen Vorschriften der Alsterordnung sind gemäß § 34 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 14. März 1966 (GVBl. S. 77) am 31. Dezember 1980 außer Kraft getreten.